

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 14. September 1907.

### Inhalt.

**Verordnung und Bekanntmachungen:** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: das Verfahren bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Dienstweisung für die Großherzoglichen Beamten des Hochbauwesens betreffend; das Verbindungswesen betreffend

### Verordnung.

(Vom 30. August 1907.)

Das Verfahren bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung betreffend.

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1899, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Zivilprozessordnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 267 ff.), wird die Vorschrift in § 5 Absatz 3 der Zwangsversteigerungsverordnung vom 4. Mai 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 334 ff.) durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

3. Ist das zu versteigernde Grundstück innerhalb des laufenden oder der zwei vorhergegangenen Kalenderjahre durch den Gemeinderat oder die stadträtliche Schätzungskommission amtlich geschätzt worden, so kann das Notariat, wenn sich nach seinem Ermessen der Wert des Grundstücks inzwischen nicht geändert hat, das Ergebnis dieser Schätzung als Wertfeststellung für das gegenwärtige Verfahren gelten lassen. Auf Antrag des betreibenden oder eines beigetretenen Gläubigers oder des Schuldners ist jedoch eine neue Schätzung herbeizuführen.

Karlsruhe, den 30. August 1907.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Hübsh.

Dr. Umhauer.

## Bekanntmachung.

(Som 2. September 1907.)

Die Dienstweisung für die Großherzoglichen Beamten des Hochbauwesens betreffend.

Auf Grund der Ermächtigung in Artikel 4 der landesherrlichen Verordnung vom 27. November 1902, die Organisation des staatlichen Hochbauwesens betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII Seite 357), hat das Finanzministerium zum Vollzug dieser Verordnung unter Aufhebung der Anweisung für die Großherzoglichen Beamten des Hochbauwesens vom 23. März 1869 und der dazu ergangenen weiteren Anordnungen im Einverständnis mit den übrigen Großherzoglichen Ministerien eine neue „Dienstweisung für die Großherzoglichen Beamten des Hochbauwesens“ bearbeitet, die in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren den beteiligten Dienststellen kurzer Hand zugehen wird.

Karlsruhe, den 2. September 1907.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Honfell.

Martin.

## Bekanntmachung.

(Som 2. September 1907.)

Das Verdingungswesen betreffend.

Zum Vollzug von § 13 Ziffer 4 der Verordnung vom 3. Januar 1907, das Verdingungswesen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1907 Nr. III), sind im Einverständnis mit den übrigen Großherzoglichen Ministerien die besondern Vertragsbedingungen und technischen Vorschriften für die Ausführung von Staatsbauten umgearbeitet und in neuer Fassung festgestellt worden.

Sie sind mit den jener Verordnung beigegebenen allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hoch- oder Tiefbauarbeiten in einem Druckheft „Allgemeine und besondere Vertragsbedingungen und technische Vorschriften für die Ausführung von Staatsbauten“ zusammengestellt, das den beteiligten Dienststellen zugehen wird.

Diese besondern Bedingungen und technischen Vorschriften treten an die Stelle der mit unserer Bekanntmachung vom 11. November 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1892 Nr. XXXIII) ausgegebenen Formulare und sollen für das gesamte Hochbauwesen des Staates sofort Verwendung finden.

Karlsruhe, den 2. September 1907.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Honfell.

Martin.

